

Allgemeine Geschäftsbedingungen

HSM Präzisionsteile & Sicherheitssysteme GmbH

1. Allgemeine Verkaufsbedingungen – General Terms and Conditions of Sale

Wir bestätigen Ihre Bestellung unter der ausschließlichen Geltung unserer auf der Rückseite abgedruckten Allgemeinen Verkaufsbedingungen.^{1, 2}

§ 1 Geltung

(1) Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen werden von uns nicht anerkannt, sofern wir diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.³

(2) Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien sowie auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen die Lieferung der Ware durchführen.⁴

(3) Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

§ 2 Angebot, Annahme

Sofern die Bestellung ein Angebot im Sinne von § 145 BGB darstellt, sind wir berechtigt, dieses innerhalb einer Frist von zwei Wochen anzunehmen.⁵

§ 3 Preise, Zahlung

(1) Unsere Preise verstehen sich ab Werk,⁶ zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer und ausschließlich der Kosten für Verpackung, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart.

(2) Der Kaufpreis ist innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung netto zur Zahlung fällig. Nach Fälligkeit werden Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. berechnet.⁷ Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens behalten wir uns vor.

§ 4 Aufrechnung, Zurückbehaltung

Der Käufer ist zur Aufrechnung nur berechtigt, insoweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der Käufer nur aufgrund von Gegenansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis berechtigt.⁸

We confirm your order subject to the exclusive application of our general terms and conditions of sale printed overleaf.^{1, 2}

§ 1 Application

(1) These terms and conditions of sale shall apply exclusively. Differing or contrary terms shall not apply except if expressly agreed upon in writing.³

(2) These terms and conditions of sale shall also govern all future transactions between the parties and shall also apply if we perform delivery despite our knowledge of differing or contrary terms.⁴

(3) These terms and conditions of sale shall only apply vis-à-vis entrepreneurs, governmental entities, or special governmental estates within the meaning of sec. 310 para. 1 BGB (German Civil Code).

§ 2 Offer, Acceptance

Insofar as the order constitutes an offer within the meaning of § 145 BGB we are entitled to accept the offer within two weeks.⁵

§ 3 Prices, Payment

(1) Prices are ex works,⁶ exclusive of the respective statutory VAT and exclusive of costs for packaging, except as otherwise expressly agreed upon.

(2) The purchase price is due and payable net within 14 days from the date of the invoice. From the due date default interest in the amount of 9 % above the respective base interest rate p. a. shall accrue.⁷ We reserve all rights to claim further damages for delay.

§ 4 Offset, Right to Retain

The purchaser shall be entitled to offset only insofar as the purchaser's counterclaim is acknowledged, undisputed or assessed in a legally binding judgement. The purchaser is entitled to claim rights to retain only to the extent such rights are based on the same transaction.⁸

§ 5 Lieferung

(1) Lieferung setzt die fristgerechte und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

(2) Bei Annahmeverzug oder sonstiger schuldhafter Verletzung von Mitwirkungspflichten seitens des Käufers sind wir zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, berechtigt. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht in diesem Fall mit dem Zeitpunkt des Annahmeverzugs oder der sonstigen Verletzung von Mitwirkungspflichten auf den Käufer über.

§ 6 Gefahrübergang, Versendung

Bei Versendung der Ware auf Wunsch des Käufers geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware im Zeitpunkt der Absendung auf den Käufer über.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zum vollständigen Eingang aller Zahlungen verbleibt die Ware in unserem Eigentum.⁹ Bei Vertragsverletzungen des Käufers, einschließlich Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen.

(2) Der Käufer hat die Ware pfleglich zu behandeln, angemessen zu versichern und, soweit erforderlich, zu warten.

(3) Soweit der Kaufpreis nicht vollständig bezahlt ist, hat der Käufer uns unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, wenn die Ware mit Rechten Dritter belastet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt wird.

(4) Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr berechtigt. In diesem Falle tritt er jedoch bereits jetzt alle Forderungen aus einer solchen Weiterveräußerung, gleich ob diese vor oder nach einer evtl. Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware erfolgt, an uns ab.¹⁰ Unbesehen unserer Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt der Käufer auch nach der Abtretung zum Einzug der Forderung ermächtigt. In diesem Zusammenhang verpflichten wir uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange und soweit der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder ähnlichen Verfahrens gestellt ist und keine Zahlungseinstellung vorliegt.

§ 5 Delivery

(1) Delivery is conditioned upon timely and proper performance of all duties of the purchaser. Defences based on non-performance of the contract are reserved.

(2) In case of default in acceptance or other breach of obligations to cooperate by the purchaser we are entitled to claim any resulting damages including but not limited to additional expenses, if any. Further damages are reserved. In this case, the risk of loss or damage to the goods passes to the purchaser at the time of such default in acceptance or breach of obligations to cooperate.

§ 6 Passing of Risk, Shipment

If the purchaser demands shipment of the goods the risk of loss or damage to the goods passes to the purchaser upon dispatch.

§ 7 Retention of Title

(1) We retain title to the goods until receipt of all payments in full.⁹ In case of breach of contract by the purchaser including, without limitation, default in payment, we are entitled to take possession of the goods.

(2) The purchaser shall handle the goods with due care, maintain suitable insurance for the goods and, to the extent necessary, service and maintain the goods.

(3) As long as the purchase price has not been completely paid, the purchaser shall immediately inform us in writing if the goods become subject to rights of third parties or other encumbrances.

(4) The purchaser may resell goods subject to the above retention of title only in the course of his regular business. For this case, the purchaser hereby assigns all claims arising out of such resale, whether the goods have been processed or not, to us.¹⁰ Notwithstanding our right to claim direct payment the purchaser shall be entitled to receive the payment on the assigned claims. To this end, we agree to not demand payment on the assigned claims to the extent the purchaser complies with all his obligations for payment and does not become subject to an application for insolvency or similar proceedings or to any stay of payments.

(5) Insoweit die oben genannten Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigen, sind wir verpflichtet, die Sicherheiten nach unserer Auswahl auf Verlangen des Käufers freizugeben.¹¹

§ 8 Gewährleistung

(1) Voraussetzung für jegliche Gewährleistungsrechte des Käufers ist dessen ordnungsgemäße Erfüllung aller nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten.¹²

(2) Gewährleistungsansprüche können innerhalb von 12 Monaten nach Gefahr- übergang geltend gemacht werden.¹³

(3) Bei Mängeln der Ware hat der Käufer ein Recht auf Nacherfüllung in Form der Mängelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache. Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung ist der Käufer berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

§ 9 Haftung

(1) Im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits oder von Seiten unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haften wir nach den gesetzlichen Regeln; ebenso bei schuldhafter Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten.¹⁴ Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.¹⁵

(2) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

(3) Soweit vorstehend nicht ausdrücklich anders geregelt, ist unsere Haftung ausgeschlossen.

§ 10 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

(1) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland (unter Ausschluss des UN-Kaufrechts).¹⁶

(2) Erfüllungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist 17 Einbeziehung der Wortliste siehe -> Form. A.II.1.

(5) Insofar as the above securities exceed the secured claim by more than 10 %, we are obliged, upon our election, to release such securities upon the purchaser's request.¹¹

§ 8 Warranty

(1) Precondition for any warranty claim of the purchaser is the purchaser's full compliance with all requirements regarding inspection and objection established by sec. 377 HGB (German Commercial Code).¹²

(2) Warranty claims shall be time- barred after 12 months of the passage of risk.¹³

(3) In case of non-conformity of the goods the purchaser is entitled to alternative performance in the form of remedy of defect or delivery of conforming goods. If such alternative performance has failed, the purchaser is entitled to reduce the purchase price or to withdraw from the contract.

§ 9 Liability

(1) In case of intent or gross negligence on our part or by our agents or assistants in performance we are liable according to the provisions of applicable law; the same applies in case of breach of fundamental contract obligations.¹⁴ To the extent the breach of contract is unintentional our liability for damages shall be limited to the typically predictable damage.¹⁵

(2) Our liability for culpable damage to life, body or health as well as our liability under the Product Liability Act shall remain unaffected.

(3) Any liability not expressly provided for above shall be disclaimed.

§ 10 Applicable law, Jurisdiction

(1) This contract shall be governed by the laws of the Federal Republic of Germany (excluding the Convention on Contracts for the International Sale of Goods).¹⁶

(2) Place of performance and exclusive place of jurisdiction for all disputes arising out of or in connection with this contract shall be 17 Reference to the List of terms see -> Form. A.II.1.

Wortliste (Allgemeine) Verkaufsbedingungen

List of Terms (general) terms and conditions of sale

Annahmeverzug	default in acceptance
Aufrechnung	offset
Basiszinssatz	base interest rate
Eigentumsvorbehalt	retention of title
Einrede des nicht erfüllten Vertrages	defence based on non-performance of the contract
Erfüllungsgehilfe	assistant in performance due and payable passage of risk counterclaim
fällig	statutory VAT
Gefahrübergang	warranty
Gegenanspruch	governmental entity
gesetzliche USt.	remedy of defect
Gewährleistung	obligation to cooperate
juristische Person des öffentlichen Rechts	alternative performance
Mängelbeseitigung	(course of) normal business
Mitwirkungspflichten	special governmental estate
Nacherfüllung	Product Liability Act
normaler Geschäftsverkehr öffentlich-rechtliches Sondervermögen Produkthaftungsgesetz	Convention on Contracts for the International Sale of Goods (CISG)
UN-Kaufrecht	Entrepreneur
Unternehmer	requirements regarding inspection and objection
Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten	default interest
Verzugszinsen Zahlungseinstellung	stay of payments
Zurückbehaltung	rights to retain

Schrifttum:

Graf von Westphalen, Allgemeine Verkaufsbedingungen, 8. Aufl. 2016; ders./Thüsing, Vertragsrecht und AGB-Klauselwerke, 46. Aufl. 2021; Graf von Westphalen, Die Nutzlosigkeit von Haftungsfreizeichnungs- und Haftungsbegrenzungsklauseln im kaufmännischen Verkehr, DB 1997, 1805; Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter, Kommentar zum UN-Kaufrecht – CISG, 7. Aufl. 2019; Ulmer/Brandner/Hensen, AGB-Recht, 12. Aufl. 2016; Wolf/Lindacher/Pfeiffer, AGB-Recht, 7. Aufl. 2020.

Anmerkungen

1. Sachverhalt. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zielen auf eine Verwendung gegenüber Unternehmern ab. Sie sollen für eine konkrete Einzelbestellung, aber auch für künftige Bestellungen im Rahmen einer andauernden Geschäftsbeziehung gelten. Gegenüber Verbrauchern wären insbesondere die Bedingungen zum verlängerten Eigentumsvorbehalt, § 7 Abs. 4, zur Rügeobliegenheit, § 8 Abs. 1, zur Geltendmachung von Gewährleistungsrechten, § 8 Abs. 2, und zum Gerichtsstand, § 10 Abs. 2, unwirksam.

Das Formular bietet lediglich ein Grundgerüst für Allgemeine Geschäftsbedingungen. In der Regel sind, abhängig vom konkreten Einzelfall, dem betroffenen Geschäftszweig bzw. der Warenart zusätzliche oder abweichende Regelungen empfehlenswert und erforderlich.

2. Einbeziehung der AGB. Der einleitende Absatz geht davon aus, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf der Rückseite einer Auftragsbestätigung abgedruckt werden. Auch in anderen Fällen sollte vor Vertragsabschluss ausdrücklich auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen hingewiesen werden. Im kaufmännischen Verkehr muss der AGB- Verwender mit zumutbarer Sorgfalt selbst klarstellen, wenn er seine AGB der Geschäftsbeziehung zugrunde legen möchte. Er ist daher verpflichtet, die AGB seinem Kunden zur Verfügung zu stellen, sofern diese nicht allgemein bekannt sind (Wolf/Lindacher/Pfeiffer BGB § 305 Rn. 131). Dies gilt nicht, sofern im kaufmännischen Verkehr zwischen Unternehmern die Verwendung von AGB branchenüblich ist (BGH NJW 1985, 1838 (1840); BGH NJW-RR 1992, 626). Doch müssen insoweit stets Umstände hinzutreten, die den Schluss darauf zulassen, dass der Kunde mit der Geltung der AGB stillschweigend einverstanden war. Nach § 310 Abs. 1 BGB ist dabei im Rahmen der Anwendung der Generalklauseln in § 307 Abs. 1 und 2 BGB „auf die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche [] angemessen Rücksicht zu nehmen.“ Laufende Geschäftsbeziehungen sind – für sich allein genommen – kein ausreichender Grund dafür, dass AGB konkludent in den Vertrag einbezogen worden sind (BGH NJW-RR 2005, 1518; BGH NJW-RR 2004, 1292; BGH ZIP 1992, 404 (405)). Der Hinweis auf die Geltung der AGB hat grundsätzlich nur für den individuellen Vertragsabschluss Bedeutung. Etwas anderes gilt jedoch, wenn schon bei früheren Verträgen zwischen den Parteien stets die AGB des Verwenders zugrunde lagen und dieser unmissverständlich erklärt hat, dass dies auch für Folgegeschäfte der Fall sein soll (BGH ZIP 1992, 404 (405 f.)). Für die Qualifikation einer Klausel als Allgemeine Geschäftsbedingung im Sinne der §§ 305 ff. BGB genügt der (vom Verwender zu widerlegende) Anschein, dass die Klausel zur mehrfachen Verwendung vorformuliert wurde (BGH ZIP 2005, 1604). Daher führt regelmäßig bereits die einmalige Verwendung einer Klausel der vorliegenden, vorformulierten Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Anwendung der §§ 305 ff. BGB. Allgemeine Geschäftsbedingungen liegen nur dann nicht vor, wenn der gesetzesfremde Kerngehalt jeder Klausel ernsthaft zur Disposition gestellt wird, der Vertragspartner also deren Sinn verstanden und die reale Möglichkeit erhalten hat, den Inhalt der Vertragsbedingungen zu beeinflussen (BGH NJW 2005, 2543; BGH NJW 2019, 2080). Eine allgemeine Erklärung der Bereitschaft, Vertragsklauseln auf Wunsch des Vertragspartners zu ändern, erfüllt diese Voraussetzungen nicht (BGH NJW-RR 2005, 1040; BGH NJW 2015, 3025).

3. Kollidierende AGB. Regelmäßig wird sich auch der Käufer auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen beziehen („battle of terms“). Das hat bei Verwendung der vorliegend verwandten, so genannten Abwehrklausel zur Folge, dass die gesetzlichen Bestimmungen an die Stelle der sich widersprechenden Bedingungen treten. Der Vertrag selbst kommt aber wirksam zu Stande und die übereinstimmenden Bedingungen werden in vollem Umfang Inhalt des Vertrages (vgl. BGH NJW 1985, 1838 (1839 f.); Palandt/Grüneberg BGB § 305 Rn. 54). Dies gilt auch dann, wenn der Verwender nochmals in einem kaufmännischen Bestätigungsschreiben auf die alleinige Geltung seiner AGB hinweist; hatte der Kunde in seiner Bestellung auf seine AGB verwiesen, kann der Verwender nicht damit rechnen, dass der Kunde diese Verhandlungsposition stillschweigend aufgibt (MüKoBGB/Basedow § 305 Rn. 113 f.). Die Abwehrklausel schließt im Übrigen nicht nur widersprechende, sondern auch ergänzende Klauseln in den anderen AGB aus (BGH NJW-RR 2001, 484 (485)).

4. Künftige Einbeziehung. Die Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen auch für zukünftige Geschäfte muss vom Verwender ausdrücklich klargestellt werden; eine laufende Geschäftsbeziehung genügt für sich genommen noch nicht für eine stillschweigende Einbeziehung (Palandt/Grüneberg BGB § 305 Rn. 51). Ist die Verwendung von AGB- Klauseln jedoch branchenüblich, wie etwa bei den ADSP, so muss der Kunde mit ihrer Verwendung rechnen (BGH WM 1975, 1163; BGH NJW 1996, 1434; siehe im Übrigen oben Anmerkung 2).

5. Annahme. Die maximal zulässige Frist hängt von branchenspezifischen Besonderheiten ab (vgl. MüKoBGB/Basedow § 308 Nr. 1 Rn. 7).

6. Incoterms. Insbesondere bei internationalen Lieferverträgen sollte an die Verwendung internationaler Standards (dh insbesondere Incoterms) gedacht werden. Hierbei ist zu beachten, dass nicht allein der jeweilige Incoterm (F. O. B., F. A. S., etc) verwendet wird, da diese in regelmäßigen Abständen überarbeitet werden und gleich lautende Terms in nationalen Rechtsordnungen unterschiedliche Bedeutungen haben können. Es sollten daher neben dem jeweiligen Term ein deutlicher Hinweis (etwa „Incoterms 2020“) erfolgen.

7. Verzugszinsen. Die Klausel erweitert die im kaufmännischen Geschäftsverkehr geltenden Regelungen der §§ 352, 353 HGB auf die Geschäftsbeziehungen mit allen Unternehmern; im unternehmerischen Verkehr sieht § 288 Abs. 2 BGB einen Verzugszins von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz vor. Eine solche Regelung dürfte unproblematisch sein, sofern sie nicht gegenüber Verbrauchern verwendet wird (§ 309 Nr. 4 BGB). Nicht zulässig wäre es, die gesetzlichen Folgen des Verzugs bereits bei Fälligkeit ohne Mahnung eintreten zu lassen (vgl. Ulmer/Brandner/Hensen BGB § 309 Nr. 4 Rn. 5, 10).

8. Aufrechnung, Zurückbehaltung. Diese am Verbotstatbestand von § 309 Nr. 3 BGB orientierte Klausel gibt die BGH-Rechtsprechung wieder (BGH NJW-RR 1986, 1110 (1111); BGH ZIP 1989, 783 (784)). Diese Rechtsprechung verlangt auch im kaufmännischen Verkehr die Klarstellung, dass die Aufrechnung mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich ist (BGH NJW 1994, 657).

9. Eigentumsvorbehalt. Bei kollidierenden AGB ist zu beachten, dass sich die einfache Eigentumsvorbehaltsklausel in Abweichung zu den Ausführungen in der obigen Anmerkung 3 durchsetzt, soweit sie in den Verkaufs-AGB enthalten ist und der Kunde davon Kenntnis hatte (BGH WM 1986, 1081 f.; BGB WM 1990, 1671; Palandt/Grüneberg BGB § 305 Rn. 55). Kennt der Käufer den in den Verkaufs-AGB enthaltenen Eigentumsvorbehalt oder ist ihm die Kenntnis zumutbar, kann in der Übergabe der Ware kein Angebot zur bedingungslosen Übereignung gesehen werden.

10. Verlängerter Eigentumsvorbehalt. Im Fall eine Kollision von Einkaufs- und Verkaufs- AGB kommt der verlängerte Eigentumsvorbehalt nicht wirksam zustande (BGH WM 1990, 1671 f.). Dies gilt insbesondere dann, wenn in den Einkaufs-AGB eine Abwehrklausel enthalten ist, weil dann gemäß §§ 133, 157 BGB davon auszugehen ist, dass der Kunde die Verkaufs-AGB im Ganzen ablehnt (BGH WM 1986, 1081).

11. Freigabeanspruch. Nach der Rechtsprechung besteht ein ermessensunabhängiger Freigabeanspruch auch ohne ausdrückliche vertragliche Regelung (BGHZ 137, 212). Die frühere Rechtsprechung, wonach die AGB dem Sicherungsgeber im Fall einer nachträglichen Übersicherung einen angemessenen Freigabeanspruch einräumen mussten, hat der BGH aufgegeben. Grenze für den Freigabeanspruch ist regelmäßig 150 % des Schätzwertes des Sicherungsgutes. Bei der Bemessung sollte man jedoch die Besonderheiten der jeweiligen Vorbehaltsware berücksichtigen.

12. Mängelrüge. Die Länge der Rügefrist hängt vom jeweiligen Einzelfall und der einschlägigen Branche ab. Will man die Länge der Frist in den AGB konkret festlegen, so darf sie nicht auf erkennbare Mängel ausgedehnt werden, weil dies dann zu einem völligen Ausschluss der Gewährleistung führen würde (§§ 307, 309 Nr. 8 b) ee) BGB). Im Verkehr zwischen Unternehmern dürfte es allerdings zu-

lässig sein, eine Rüge auch dann zu verlangen, sobald der Mangel bei der anschließenden Verwendung der gelieferten Sache – ohne weitere Untersuchung – zumindest erkennbar wurde. Die gesetzliche Regelung in § 377 Abs. 1 und Abs. 3 HGB wird dadurch nicht gravierend verschärft.

13. Gewährleistungsfrist. Diese Regelung entspricht den Vorgaben des § 309 Nr. 8 b) ff) BGB, die grundsätzlich auch bei Verträgen zwischen Unternehmen zu beachten sind (BGHZ 122, 241 (245)). Eine kürzere Verjährungsfrist wird man in eng begrenzten Ausnahmefällen bei branchenspezifischen Besonderheiten (zB bei verderblicher Ware) als zulässig ansehen dürfen.

14. Haftung. Die Haftungsfreizeichnung ist auch im kaufmännischen Verkehr gemäß § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam, soweit sie sich auf die schuldhafte Verletzung einer „wesentlichen“ Vertragspflicht oder einer „Kardinalpflicht“ bezieht (BGH ZIP 1984, 1098 (1100); BGH ZIP 1991, 1362 (1365); BGH ZIP 1993, 46 f.; BGH ZIP 1994, 461 (465); BGH ZIP 2002, 220; BGH NJW 2002, 749; BGH NJW 2013, 291), wobei der Begriff „Kardinalpflicht“ selbst in der Klausel nicht verwendet werden sollte, da nach Ansicht des BGH auch im kaufmännischen Verkehr nicht erwartet werden könne, dass die zur Ausfüllung dieses Begriffes erforderliche Rechtsprechung bekannt sei (BGH NJW-RR 2005, 1496; BGH NJW 2013, 291). Was unter wesentlichen Vertragspflichten oder Kardinalpflichten im Einzelfall zu verstehen ist, ist allerdings unklar. Überwiegend wird auf Pflichten abgestellt, bei deren Verletzung die Leistungszusage ausgehöhlt und der Vertragszweck im Sinn des § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB gefährdet würde. Nach der Schuldrechtsreform und der Neufassung des § 433 Abs. 1 S. 2 BGB wird man die Verpflichtung zur Lieferung einer mangelfreien Sache stets zu den Kardinalpflichten zählen müssen (Palandt/Grüneberg BGB 307 Rn. 101); anders ist dies freilich beim Kauf gebrauchter Sachen (Palandt/Grüneberg BGB 307 Rn. 37 und 101; Krafka DNotZ 2013, 360 (361)). Auch Obhuts- und Schutzpflichten sind vertragswesentlich, wenn dem Kunden erhebliche Schäden drohen, gegen die er sich nicht selbst schützen kann und deshalb auf die Sorgfalt seines Vertragspartners vertrauen muss (MüKoBGB/Wurmnest § 307 Rn. 74).

15. Haftungsbegrenzung. Es ist zulässig, den zu ersetzenden Schaden auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden zu begrenzen (BGHZ 138, 118 (133)). Dies gilt im kaufmännischen Verkehr bei branchentypischen Freizeichnungen auch für den Fall des Verschuldens (Palandt/Grüneberg BGB § 309 Rn. 56 f.). Es muss allerdings ausdrücklich klargestellt werden, dass sich die Haftungsbegrenzungsklausel auf die Verletzung von Vertragspflichten bezieht, die als nicht wesentlich im Sinn von § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB einzustufen sind. Nach der Rechtsprechung kann im Einzelfall ausnahmsweise auch eine summenmäßige Haftungsbegrenzung zulässig sein, wenn sie das vertragstypische Risiko reflektiert (BGH NJW 2001, 292 (295)). Der allgemeine Verweis des Kunden auf die Leistung aus der Versicherung durch AGB ist allerdings wegen eines Verstoßes gegen das Bestimmtheits- und Transparenzgebot gemäß § 307 Abs. 1 S. 2 BGB unzulässig, weil der Kunde den Umfang des Versicherungsschutzes in der Regel nicht kennen wird.

16. Rechtswahl. Soweit es sich um einen internationalen Kaufvertrag handelt, beinhaltet der Hinweis auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland auch den Verweis auf das UN- Kaufrecht (CISG). Ist dessen Anwendung nicht gewollt, so muss es entsprechend dem in Klammern gesetzten Vorschlag ausdrücklich ausgeschlossen werden. Zum ganzen Schlechtriem/Ferrari Art. 6 Rn. 22.

17. Gerichtsstand. Gemäß § 38 Abs. 1 ZPO wird ein an sich unzuständiges Gericht des ersten Rechtszugs durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung zuständig, wenn die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind. Schriftform ist danach nicht erforderlich; allerdings sind die Inhaber von Betrieben, die keinen kaufmännisch eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern, nicht prorogationsbefugt (Thomas/Putzo/Hübstege ZPO § 38 Rn. 10).